

SATZUNG DER BEZIRKSSCHÜLERINNENVERTRETUNG BIELEFELD

§1 Die BSV Bielefeld

- §1.1 Die BSV Bielefeld ist der Zusammenschluss der SchülerInnenvertretungen aller öffentlichen weiterführenden Schulen in der kreisfreien Stadt Bielefeld.
- §1.2 Die BSV Bielefeld gibt allen SchülerInnen von freien und privaten Schulen im Bezirk die Möglichkeit, gleichberechtigt in der BSV mitzuarbeiten.
- §1.3 Die BSV Bielefeld ist nach dem RdErl. D. Kultusministers NRW vom 22.11.1979 zur Mitwirkung der SV in der Schule nach dem SchMG NRW als überörtlicher Zusammenschluss der SV und Institution der Stadt Bielefeld bei der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten anerkannt.
- §1.4 Der Verband hat den Sitz in Bielefeld.
- §1.5 Die Postanschrift der BSV ist das BSV-Büro und die jeweils gültige E-Mail-Adresse.

§2 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist es, sich für die Förderung, Wahrnehmung und Vertretung der politischen, sozialen, fachlichen, kulturellen und materiellen Interessen der SchülerInnen einzusetzen.

- §2.1 Aufgabe des Verbandes ist es weiterhin, zur Information, Unterstützung und engeren Zusammenarbeit der SVen im Bezirk Bielefeld beizutragen.



§2.2 Mittel zur Verfolgung dieses Zweckes sind insbesondere:

- Entwicklung und Unterstützung von Aktionen der SchülerInnenschaft
- Zusammenarbeit mit Bündnisparteien
- Arbeit des Verbandes in Delegiertenkonferenzen und Arbeitskreisen auf allen Ebenen
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit
- Einflussnahme auf Entscheidungen von Stadtrat und Stadtverwaltung
- Angebot von Rechtsberatung

§3 Organe des Verbandes

§3.1 Die Organe des Verbandes sind:

- die BezirksDelegiertenKonferenz
- der Bezirksvorstand
- die Bezirksarbeitskreise
- die Bezirksaktionsausschüsse
- der/die BezirksschülerInnensprecherIn

§4 BezirksDelegiertenKonferenz

§4.1 Aufgaben

§4.1.1 Die BezirksDelegiertenKonferenz ist das höchste beschlussfassende Organ der BezirksSchülerInnenVertretung. Sie entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten.

§4.1.2 Die BezirksDelegiertenKonferenz wählt:

- die BezirksschülerInnensprecherin/den
BezirksschülerInnensprecher
- dessen/deren Vertreter/-in
- den/die Finanzreferent/-in
- den/die Öffentlichkeitsreferent/-in
- den/die Internetreferent/-in
- vier weitere Vorstandsmitglieder
- ggf. Bezirksverbindungslehrer/-innen
- ggf. Co-Referent/-innen
- die Landesdelegierten
- die Jugendring-Delegierten

§4.1.3 Die BezirksDelegiertenKonferenz kann den Bezirksvorstand entlasten. Dies muss durch einen Antrag der BezirksDelegiertenKonferenz stattfinden. Der Vorstand kann keinen Antrag auf Entlastung stellen.

§4.1.4 Die BezirksDelegiertenKonferenz kann dem Bezirksvorstand Arbeitsaufträge erteilen.

§4.1.5 Die BezirksDelegiertenKonferenz bzw. die BezirksSchülerInnenVertretung ist nicht berechtigt, den SchülerInnenVertretungen der einzelnen Schulen Arbeitsaufträge zu erteilen. Es ist ihr jedoch gestattet, kreative Vorschläge zur Bereicherung der SV-Arbeit zu machen.

§4.2 Zusammensetzung

§4.2.1 Stimmberechtigte Mitglieder der BezirksDelegiertenKonferenz sind alle ordentlich durch den Schülerrat gewählten Delegierten sowie der Bezirksvorstand.



§4.2.2 Jede Schule wählt für jede angefangene 250 SchülerInnen einen Delegierten/eine Delegierte.

§4.2.3 Alle SchülerInnen des Bezirks können an der BezirksDelegiertenKonferenz mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Auf Antrag eines Delegierten/einer Delegierten haben alle, die keine Mitglieder der BezirksDelegiertenKonferenz sind, den Sitzungssaal zu verlassen. Auf Antrag kann die BezirksDelegiertenKonferenz auch anderen Personen Rederecht erteilen.

§4.3 Organisation

§4.3.1 Die BezirksDelegiertenKonferenz wird vom Bezirksvorstand einberufen. Der Bezirksvorstand muss die BezirksDelegiertenKonferenz einberufen, wenn mindestens sieben Schulen dies beantragen.

§4.3.2 Die BezirksDelegiertenKonferenz tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen.

§4.3.3 Die BezirksDelegiertenKonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin die vorläufige Tagesordnung an alle angeschlossenen SchülerInnenVertretungen versandt wurde.

§4.3.4 Die BezirksDelegiertenKonferenzen werden von einem Vorstandsmitglied oder einem Tagespräsidium geleitet.

§4.3.5 Über jede Sitzung der BezirksDelegiertenKonferenz muss eine Niederschrift geführt werden, die den Mitgliedern und deren Delegierten spätestens mit der Einladung zur nächsten BezirksDelegiertenKonferenz zugesandt wird. Die Niederschrift ist gültig, wenn sie von der nächsten BezirksDelegiertenKonferenz mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.

§4.3.6 Bei der Leitung der BezirksDelegiertenKonferenz ist Folgendes zu beachten:

- Einhaltung der Reihenfolge der Wortmeldungen durch eine Redeliste
- Nochmalige Darstellung eines Antrags vor seiner Abstimmung
- Bei jeder BezirksDelegiertenKonferenz muss die aktuelle Satzung unverzüglich einzusehen sein

§5 Der Bezirksvorstand

§5.1 Der Bezirksvorstand vertritt den Verband in der Öffentlichkeit.

§5.2 Der Bezirksvorstand ist der BezirksDelegiertenKonferenz für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich.

§5.3 Dem Bezirksvorstand gehören an:

- a. der/die BezirksschülerInnensprecherIn
- b. dessen/deren VertreterIn
- c. der/die FinanzreferentIn
- d. der/die ÖffentlichkeitsreferentIn



e. der/die InternetreferentIn

f. vier weitere Beisitzer

§5.4 Der/Die BezirksschülerInnensprecherIn trägt die politische Verantwortung für die Arbeit der BezirksSchülerInnenVertretung Bielefeld. Er/Sie repräsentiert die Arbeit des Verbandes in der Öffentlichkeit.

Der/Die FinanzreferentIn regelt mit dem ihm/ihr zur Verfügung gestellten Mittel die Finanzangelegenheiten der BSV. Er/Sie ist für die ordnungsgemäße Buch-, Kassen- und Kontoführung verantwortlich.

Der/die ÖffentlichkeitsreferentIn kümmert sich um die Pressearbeit des Vorstandes, dies schließt sowohl die Verwaltung der Facebook Seite als auch offizielle Schreiben und Stellungnahmen ein.

Der/Die InternetreferentIn verwaltet den Internetauftritt der BSV.

Die vier weiteren Vorstandsmitglieder, die keinen speziellen Aufgabenbereich bedienen kümmern sich um Basis Arbeit und wie alle Mitglieder des Vorstandes um anfallende Arbeit wie z.B. die Punkte des Arbeitsprogramms.

Die Mitglieder des Sekretariats übernehmen Verwaltungsaufgaben wie z.B. Vereinbarungen von Terminen, Anfragen bearbeiten und Tagesordnungen schreiben. Das Sekretariat ist ein rein Arbeitsunterstützendes Organ des Vorstandes.

§5.5 Der/Die BezirksschülerInnensprecherIn muss BezirksdelegierteR sein.

- §5.6 Vorstandsmitglieder dürfen kurzfristig, nach Mehrheitsentscheid des BeVos, als Landesdelegierte eingesetzt werden, sofern die gewählten Landesdelegierten ihr Amt nicht wahrnehmen.
- §5.7 Den ReferentInnEn können weitere MitarbeiterInnen (Co-ReferentInnEn) zur Seite gestellt werden, die sie in ihrer Arbeit unterstützen. Diese haben dadurch jedoch kein Stimmrecht im Bezirksvorstand.
- §5.7.1 Freiwillige Mitarbeiter die nicht dem Vorstand angehören dürfen ihn in seiner Arbeit unterstützen in Form eines Sekretariats. Das Sekretariat wird nicht gewählt, sondern in Absprache mit dem Vorstand besetzt.
- §5.8 Die KandidatInnen müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl SchülerInnen, aber nicht Bezirksdelegierte sein.
- §5.9 Alle Mitglieder des Bezirksvorstandes sind gleichberechtigt. Sie sind an die Beschlüsse des Bezirksvorstandes und der BezirksDelegiertenKonferenz gebunden und müssen über ihre Arbeit Rechenschaft ablegen. Zur Information der BezirksDelegiertenKonferenz haben die Mitglieder des Bezirksvorstandes auf den ordentlichen BezirksDelegiertenKonferenzen aus ihren Arbeitsbereichen zu berichten.
- §5.10 Die Mitglieder des Bezirksvorstands werden von der letzten BDK im Schuljahr bis zur letzten BDK im darauf folgenden Schuljahr oder bis zu ihrer Abwahl gewählt.
- §5.11 Abwahl eines Bezirksvorstandsmitgliedes ist jederzeit durch konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der BezirksDelegiertenKonferenz möglich.
- §5.12 Mitglieder des Bezirksvorstandes können jederzeit um ihre Entlassung und Entlastung bitten.

§5.13 Zu Sitzungen des Bezirksvorstandes ist rechtzeitig einzuladen.

§6 Die Bezirksarbeitskreise und die Bezirksaktionsausschüsse

§6.1 Die BezirksDelegiertenKonferenz kann zur Unterstützung der Arbeit des Verbandes weitere Bezirksarbeitskreise einrichten. Die Bezirksarbeitskreise sind themenorientiert.

§6.2 Zur Planung und Durchführung einzelner Aktionen werden durch den Bezirksvorstand Bezirksaktionsausschüsse eingerichtet, die nur für diesen Zeitraum bestehen.

§7 Die BezirksverbindungslehrerInnen

§7.1 Die BezirksverbindungslehrerInnen haben innerhalb des Verbandes eine beratende Funktion.

§7.2 Die BezirksDelegiertenKonferenz kann bis zu drei BezirksverbindungslehrerInnen wählen.

§7.3 Die BezirksverbindungslehrerInnen nehmen an den Sitzungen der BezirksDelegiertenKonferenz mit Rederecht Teil.

§8 Wahl- und Abstimmungsordnung der BezirksDelegiertenKonferenz

Regelungen für Wahlen und Abstimmungen auf BezirksDelegiertenKonferenzen bestimmt die Wahl- und Abstimmungsordnung der BezirksDelegiertenKonferenz.



§9 Untergliederungen und Dachverbände

§9.1 Die Satzungen der angeschlossenen SchülerInnenVertretungen dürfen der Satzung der BezirksSchülerInnenVertretung Bielefeld nicht grundsätzlich widersprechen.

§9.2 Auf allen Ebenen soll eine ausreichende Repräsentanz aller Arbeitsbereiche gegeben sein.

§9.3 Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen von Organen der angeschlossenen SchülerInnenVertretungen mit Rederecht teilzunehmen. Sie sind ferner berechtigt, an allen Veranstaltungen der Mitglieder teilzunehmen. Die angeschlossenen SchülerInnenVertretungen sollen dem Bezirksvorstand ihre Sitzungs- und Veranstaltungstermine, möglichst durch Übersendung einer Einladung, rechtzeitig mitteilen.

§9.4 Die BezirksSchülerInnenVertretung Bielefeld ist Mitgliedsverband der LandesSchülerInnenVertretung Nordrhein-Westfalen. Die Bestimmungen der Satzung des Dachverbandes hat Vorrang vor eventuell anderslautenden Bestimmungen der Satzung der BezirksSchülerInnenVertretung Bielefeld.

§10 Geschäftsordnung

§10.1 Die BezirksDelegiertenKonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Mit Beschluss der 24. BezirksDelegiertenKonferenz vom 16.03.2015 tritt die vorliegende Geschäftsordnung in Kraft.

§10.2 Die Geschäftsordnung darf der Rahmengeschäftsordnung zum Schulmitwirkungsgesetz nicht wesentlich widersprechen.



§11 Satzungsänderungen

§11.1 Satzungsänderungen, Änderungen an der Geschäftsordnung der BDK, der Wahl- und Abstimmungsordnung der BDK oder dem Grundsatzprogramm der BSV Bielefeld können nur durch die BezirksDelegiertenKonferenz mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

§11.2 Änderungsanträge an Satzung der BSV, Geschäftsordnung der BDK, Wahl- und Abstimmungsordnung der BDK oder Grundsatzprogramm müssen mindestens zwei Wochen vor der BezirksDelegiertenKonferenz an die angeschlossenen SchülerInnenVertretungen und deren Delegierte verschickt werden.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch den Beschluss der BezirksDelegiertenKonferenz vom 01.02.2016 mit sofortiger Wirkung in Kraft.